

Richtlinie für die Durchführung des Promotionsverfahrens an der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung Vom 31. März 2017

Gemäß § 18 Promotionsordnung der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung vom 21. Juli 2016 (HCU-Hochschulanzeiger Nr. 03/2016, S. 70) hat der Promotionsausschuss am 8. Februar 2017 die nachfolgende Richtlinie für die Durchführung des Promotionsverfahrens an der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- I. Voraussetzungen für die Promotion (§ 2 PromO)
- II. Zulassung zur Promotion (§ 3 PromO)
- III. Eröffnung des Promotionsverfahrens
- IV. Veröffentlichung der Dissertation (§ 14 PromO)
- V. Übergangsbestimmungen (§ 21 PromO)
- VI. Inkrafttreten

I. Voraussetzungen für die Promotion (§ 2 PromO)

Zu § 2 Absatz 2 Nummer 1: Vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Promotion können nachgewiesen werden durch:

- a. zusätzliche akademische Leistungsnachweise mit Bezug zum fachlichen Kontext der geplanten Dissertation, die außerhalb des eigenen Studienfachabschlusses erworben wurden;
- b. Autorenschaft oder Mitautorenschaft an Forschungsberichten im fachlichen Kontext der geplanten Dissertation;
- c. Beteiligung an laufenden Forschungsvorhaben im fachlichen Kontext der geplanten Dissertation (bestätigt durch die Projektleitung);
- d. Mitwirkung an anderen Projekten – z.B. Veröffentlichungen, Ausstellungen, Vortragsveranstaltungen, Weiterbildungs-Veranstaltungen, Fachexkursionen, Planungs- und Bauprojekte – im fachlichen Kontext der geplanten Dissertation.

Zu § 2 Absatz 2 Nummer 3: Absolventinnen und Absolventen mit Fachhochschuldiplom können „qualifizierte Nachweise oder angemessene Kenntnisstandsprüfungen auf dem Niveau von Masterabschlüssen“ erbringen durch:

- a. eine schriftliche wissenschaftliche, wissenschaftlich-künstlerische oder wissenschaftlich-gestalterische Ausarbeitung im fachlichen Kontext der Dissertation mit anschließendem Vortrag und mündlicher Prüfung. Alle Leistungen müssen innerhalb eines halben Jahres nach Aufgabenstellung absolviert werden, 30 CP umfassen und mit einer durchschnittlichen Abschlussnote von mindestens „gut“ bewertet sein. Die Prüfungskommission setzt sich aus einem Mitglied des Promotionsausschusses und einem weiteren Hochschulprofessor bzw. einer weiteren Hochschulprofessorin der HCU zusammen. Der Betreuer bzw. die Betreuerin ist nicht Mitglied der Prüfungskommission

oder:

- b. Studienleistungen im Umfang von 30 CP und mindestens vier Modulen aus dem Spektrum der Masterstudiengänge der HCU. Die Durchschnittsnote aller Prüfungsleistungen muss mindestens „gut“ betragen.

Das Thema der wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen oder wissenschaftlich-gestalterischen Ausarbeitung oder die zu absolvierenden Module legt der Promotionsausschuss auf Vorschlag des Betreuers bzw. der Betreuerin fest.

II. Zulassung zur Promotion (§ 3 PromO)

Zu § 3 Absatz 1 Nummer 2: Das für die Zulassung zur Promotion erforderliche Exposé der geplanten Dissertation wird mit der Betreuerin oder dem Betreuer abgestimmt und von ihm genehmigt. Die Anforderungen regelt § 3 Absatz 2 Nummer 2 PromO.

Zusätzlich sind ein Literaturverzeichnis und ein Deckblatt mit Namen, Namen der Betreuerin oder des Betreuers und dem Promotionsthema beizufügen.

Das Exposé ist mit der Anmeldung der Promotion in digitaler Version (als pdf-Datei) bei der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses einzureichen.

III. Eröffnung des Promotionsverfahrens

Promovierende beantragen in der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses die Eröffnung des Promotionsverfahrens in der nächsten anstehenden Sitzung des Promotionsausschusses mit Vorlage der abgeschlossenen Arbeit. Der Promotionsausschuss legt die Gutachtenden und die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden auf Vorschlag der bzw. des Erstbetreuenden fest. Die Entscheidungen werden allen Prüfungsbeteiligten von der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses schriftlich mitgeteilt.

IV. Veröffentlichung der Dissertation (§ 14 PromO)

Zu § 14 Absatz 3 Nummer 1: Elektronische Veröffentlichung

Promovierende erstellen nach den Anforderungen der Bibliothek eine digitale Version der Endfassung der Doktorarbeit und laden diese auf OPuS, dem Dokumentenserver der HCU, hoch. Die Bibliothek fungiert als Herausgeber der Doktorarbeit.

Promovierende bestätigen der Bibliothek, dass die von ihnen eingereichte digitale Version der Doktorarbeit der revidierten Version entspricht, die von der Betreuerin oder dem Betreuer akzeptiert worden ist und schließen mit der Bibliothek einen Veröffentlichungsvertrag, in dem sie ihr das Recht zur Online-Veröffentlichung der Arbeit übertragen.

Die Bibliothek stellt eine Publikationsbescheinigung aus und schickt diese an das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses der HCU, das das Promotionsverfahren mit der Ausstellung und Übergabe der Promotionsurkunde abschließt.

V. Übergangsbestimmungen (§ 21 PromO)

Zu § 21 Absatz 3: Betreuerinnen bzw. Betreuer von Promovierenden, die nach der Promotionsordnung der HfbK zugelassen wurden, informieren den Promotionsausschuss der HCU mit einem Vorlauf von vier Wochen über die Durchführung anstehender mündlicher Promotionsprüfungen.

Anzugeben sind:

- a. Name und Thema der Promovendenin bzw. des Promovenden;
- b. Betreuerin bzw. Betreuer, Gutachterin bzw. Gutachter und Mitglieder des Prüfungsausschusses;
- c. Datum, Ort und Zeit der mündlichen Prüfung.

Der Promotionsausschuss der HCU setzt den Prüfungsausschuss ein und eröffnet das Prüfungsverfahren. Nach Abschluss der mündlichen Prüfung entsprechend § 13 der Promotionsordnung der HfbK übermittelt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung in einem schriftlichen Bericht an das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses der HCU das Prüfungsergebnis sowie das verabredete Verfahren der Veröffentlichung. Nach Vorlage einer von der Betreuerin bzw. dem Betreuer unterzeichneten Bescheinigung der erfüllten Verpflichtung zur Veröffentlichung der Dissertation nach § 16 der Promotionsordnung der HfbK beim Promotionsausschuss der HCU veranlasst dieser die Ausstellung und Übergabe der HCU-Promotionsurkunde.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinie für die Durchführung des Promotionsverfahrens an der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung tritt am Tage der Bekanntmachung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt für Promotionsverfahren, für die die Zulassung nach dem Tag der Bekanntmachung beantragt wird.

HafenCity Universität Hamburg

Hamburg, 31. März 2017